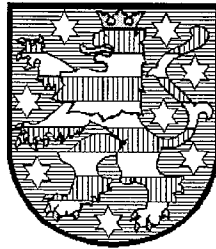


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

R

- Antragsteller -

Prozessbevollm.:

Rechtsanwalt Dr.

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Leiterin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle Thüringen
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Antragsgegnerin -

wegen

Asylrechts

hier: Eilverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch

die Richterin am Landgericht Frühauf als Einzelrichterin

am 10. Juni 2026 **beschlossen**:

1. Die aufschiebende Wirkung der Klage vom 29.04.2026 gegen die Abschiebungsandrohung unter Ziffer 5 des Bescheides der Antragsgegnerin vom 21.04.2026 wird angeordnet.

2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

3. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das vorliegende Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes wird abgelehnt.

G r ü n d e

Der am 29.04.2026 und am selben Tag bei Gericht eingegangene Antrag des Antragstellers,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung anzuordnen,

über den gemäß § 76 Abs. 4 S. 1 Asylgesetz (AsylG) die Berichterstatteerin als Einzelrichterin zu entscheiden hat, hat Erfolg. Er ist zulässig und begründet.

1. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage ist nach § 80 Abs. 5 S. 1 Alt. 1 VwGO i. V. m. §§ 30 Abs. 1 Nr. 8, 36 Abs. 3, 71 Abs. 1 AsylG statthaft und auch sonst zulässig. Die Klage entfaltet nach Maßgabe von § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. 75 Abs. 1 AsylG keine aufschiebende Wirkung. Der Eilantrag wurde auch innerhalb der Wochenfrist des § 36 Abs. 3 S. 1 AsylG gestellt. Der angefochtene Bescheid wurde am 25.04.2026 gemäß der Postzustellungsurkunde zugestellt. Am 29.04.2026 hat der Antragsteller Klage erhoben und den vorliegenden Eilantrag gestellt. Mithin wurde sowohl die Klage als auch der Antrag innerhalb der Antrags- und Klagefrist gestellt.

2. Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO hat in der Sache Erfolg.

a.) Wird – wie es im vorliegenden Verfahren der Fall ist – ein Asylantrag durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) als offensichtlich unbegründet abgelehnt, hat nach § 75 AsylG die Anfechtungsklage gegen die vom Bundesamt ausgesprochene Abschiebungsandrohung keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht darf gemäß § 36 Abs. 4 S. 1 AsylG bzw. Art. 16a Abs. 4 S. 1 GG die Aussetzung der Abschiebung (durch Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO) nur anordnen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. Ernstliche Zweifel liegen dann vor, wenn erhebliche Gründe dafürsprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhalten wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2020 – 1 C 19.19, Rn. 35; BVerfG, Urteil vom 14.05.1996 – 2 BvR 1516/93, Rn. 99, beide zit. nach juris).

"Angegriffen" i. S. d. § 36 Abs. 4 S. 1 AsylG ist im Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes die Abschiebungsandrohung. Gegenstand dieses Verfahrens ist allein die Frage, ob die unter Setzung einer Ausreisefrist von einer Woche (§ 36 Abs. 1 AsylG) erlassene Abschiebungsandrohung rechtmäßig ist (vgl. BVerfG, Urteil vom 14.05.1996 – 2 BvR 1516/93, Rn. 93, juris).

Bei der gerichtlichen Überprüfung der Ablehnung eines Asylantrages als offensichtlich unbegründet ist für das Eilverfahren erschöpfend zu prüfen, ob die Antragsgegnerin aufgrund einer umfassenden Würdigung der ihr vorgetragenen oder sonst erkennbaren maßgeblichen Umstände unter Ausschöpfung aller ihr vorliegenden und zugänglichen Erkenntnismittel entschieden und in der Entscheidung klar zu erkennen gegeben hat, weshalb der Antrag offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist, sowie, ob die Ablehnung als offensichtlich unbegründet auch weiterhin Bestand haben kann. Die schlichte Behauptung, der Asylantrag sei offensichtlich unbegründet, genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht (Vgl. etwa BVerfG, Urteil vom 11.12.1985 - 2 BvR 361/83 -Rn. 50, Beschlüsse vom 22.10.2008 – 2 BvR 1819/07, Rn. 12, vom 25.04.2018 – 2 BvR 2435/17, Rn. 20 sowie Kammerbeschluss vom 25.02.2019 – 2 BvR 1193/18, Rn. 18, 21, alle zit. nach juris).

b.) Ausgehend hiervon bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der im streitgegenständlichen Bescheid unter Ziffer 5. verfügten Abschiebungsandrohung. Das Bundesamt hat den als Folgeantrag nach § 71 Abs. 1 AsylG eingestuften Asylantrag des Antragstellers rechtsfehlerhaft nach § 30 Abs. 1 Nr. 8 AsylG als offensichtlich unbegründet abgelehnt.

aa.) Es liegt vorliegend ein Folgeantrag gemäß § 71 AsylG vor. Der vorhergehende Antrag des Antragstellers vom 14.02.2022 wurde durch Urteil des Verwaltungsgerichts Weimar vom 11.10.2023, Az.: 5 K 321/22 We abgewiesen. Für den Antragsteller war ein erneutes Asylverfahren durchzuführen, da neue Elemente oder Erkenntnisse zutage getreten oder vom Ausländer vorgebracht worden sind, die mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einer für den Ausländer günstigeren Entscheidung beitragen. Die Antragsgegnerin ist vorliegend in die materielle Prüfung eingestiegen.

Nach § 30 Abs. 1 Nr. 8 AsylG ist ein unbegründeter Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn der Ausländer – wie vorliegend – einen Folgeantrag nach § 71 AsylG oder einen Zweitantrag nach § 71a AsylG gestellt hat und ein weiteres Asylverfahren durchgeführt wurde. Da das Bundesamt vorliegend in die Prüfung eingestiegen ist und ein weiteres Asylverfahren durchgeführt hat – und damit keine Ablehnung des Folgeantrags als unzulässig

ausgesprochen hat –, ist der Ausspruch der offensichtlichen Unbegründetheit mit der Konsequenz der sofortigen Vollziehung der Abschiebungsandrohung gesetzliche Folge einer Ablehnung des Folgeantrags als in der Sache (einfach) unbegründet.

Gleichwohl ist auch in der vorliegenden Fallkonstellation des vom Gesetzgeber zwingend vorgegebenen Offensichtlichkeitsausspruchs gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 8 AsylG bei Ablehnung des Asylantrags nach Durchführung eines Folgeverfahrens – wie hier – oder eines Zweitverfahrens eine damit verbundene Einschränkung des Rechtsschutzes – gerade auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten – nur gerechtfertigt, wenn, wie vom Bundesverfassungsgericht für das bisherige Recht (siehe BVerfG, Urteil vom 14.05.1996 - 2 BvR 1516/93 – juris) gefordert, auch hier eine eindeutige Aussichtslosigkeit des Asylantrages gegeben ist (vgl. VG Dresden, Beschluss vom 1. Oktober 2024 – 2 L 418/24.A –; VG Schwerin, Beschluss vom 19. Juli 2024 – 15 B 1344/24 SN –; VG Würzburg, Beschluss vom 16. August 2024 – W 8 S 24.31427 –, jeweils juris).

Dieser Konkretisierung der Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 30 Abs. 1 Nr. 8 AsylG schließt sich die erkennende Einzelrichterin an.

Der Wortlaut der Vorschrift („ist ... abzulehnen“) spricht allerdings auf den ersten Blick für eine zwingende Entscheidung des Bundesamtes – und damit ebenso des Gerichts, das die behördliche Entscheidung zu kontrollieren hat. Ausdrückliche Anhaltspunkte, dass die Vorschrift unanwendbar bleiben soll, wenn sich kein konkretes Eindeutigkeitsurteil ergibt oder es sich um einen Ausnahmefall gegenüber den regelmäßig zum Eindeutigkeitsurteil führenden Fällen handelt, finden sich im Wortlaut der neugefassten Vorschrift nicht. Die Gesetzgebungsmaterialien zur Änderung des § 30 Abs. 1 AsylG helfen hinsichtlich der Auslegung seiner neuen Nr. 8 nicht weiter (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24. November 2023, BT-Drs 20/9463, S. 57).

Die Notwendigkeit weiterer Anwendungsvoraussetzungen ergibt sich aber aus systematischen, insbesondere verfassungsrechtlichen Erwägungen, die ihrerseits im Wortlaut der Vorschrift immerhin noch eine Anknüpfung finden können. § 30 Abs. 1 AsylG ist dahin geändert worden, dass anstelle der alten grundsätzlichen Regelung, wonach ein Asylantrag offensichtlich unbegründet war, wenn die Voraussetzungen für eine Stattgabe offensichtlich nicht vorliegen (vgl. § 30 Abs. 1 AsylG a. F.), was „insbesondere“ in näher genannten Fällen anzunehmen war (Abs. 2 a. F.), nunmehr eine Ablehnung als offensichtlich unbegründet in bestimmten Fällen zwingend ist. In den Fällen des § 30 Abs 1 Nr. 1 und 2 AsylG n. F. wird sich mit Vorliegen der

jeweiligen Voraussetzungen auch ein Eindeutigkeitsurteil betreffend die Erfolgsaussichten des Asylantrags annehmen lassen. In anderen Fällen des § 30 Abs. 1 AsylG geht es um „missbräuchliche“ Asylantragstellungen (vgl. Nr. 3 bis 6). In diesen Fällen mag (regelmäßig) auf eindeutige Erfolglosigkeit des Antrags geschlossen werden, denn wer gute Gründe für seinen Antrag hat, wird das Anerkennungsverfahren nicht durch mangelnde Mitwirkung oder Täuschung behindern oder verfälschen. Der Fall des § 30 Abs. 1 Nr. 7 AsylG ist eine Ausnahme derart, dass nicht missbräuchliche Handlungen im Verfahren, sondern ein (früher festgestellter und weiter bestehender) Status als Gefährder vorliegt. Eine Asylantragstellung unter diesen Umständen mag für wenigstens missbrauchsähnlich gehalten werden.

Das in § 30 Abs. 1 Nr. 8 AsylG geregelte Stellen eines zulässigen (§ 71 Abs. 1 AsylG, § 71a Abs., 1 AsylG) Folgeantrags oder Zweitantrags begründet als solches nicht zwingend die Annahme missbräuchlicher und damit eindeutig erfolgloser Asylantragstellung.

Um den verfassungsrechtlichen Anforderungen der eindeutigen Aussichtslosigkeit des Asylantrags an das Offensichtlichkeitsmerkmal (vgl. zum bisherigen Recht: BVerfG, Urteil vom 14.05.1996 - 2 BvR 1516/93 – juris) gerecht zu werden, ist es entscheidungserheblich, inwiefern Zweifel an einer letztendlichen Erfolglosigkeit eines Schutzbegehrens angezeigt sind, die dann dergestalt durchschlagen, dass das Offensichtlichkeitsurteil nicht gerechtfertigt ist.

Ein für „zulässig“ erachteter Folgeantrag ist nur dann als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn tatsächlich eine eindeutige Aussichtslosigkeit des Antrages gegeben ist. Das Spannungsverhältnis zwischen der auf den ersten Blick zwingenden Entscheidung bei sog. einfach unbegründeten Asylanträgen und dem weiterhin verfassungsrechtlich geforderten Eindeutigkeitsurteil ist so aufzulösen, dass die (zwingende) Entscheidung als offensichtlich unbegründet auf einer die Rechtsfolge rechtfertigenden Sachverhaltsaufklärung und Begründung beruhen muss (vgl. beim Folgeantrag: VG Dresden, Beschluss vom 1. Oktober 2024 – 2 L 418/24.A –; VG Schwerin, Beschluss vom 19. Juli 2024 – 15 B 1344/24 SN –; VG Würzburg, Beschluss vom 16. August 2024 – W 8 S 24.31427 –, je-weils juris). Mit einer angeblich „konstruierten zusätzlichen eindeutigen Aussichtslosigkeit, die den gesetzgeberischen Willen karikiere“ (so das VG Kassel, Urteil vom 14. August 2024 – 7 K 1101/24.KS.A –, juris,) hat dies nichts zu tun.

Mit Blick auf die gravierenden Folgen einer qualifizierten Ablehnung des Asylantrages sind an die die Entscheidung des Bundesamtes tragende Begründung erhöhte Anforderungen zu stellen. Solche erhöhten Begründungsanforderungen dienen der wirksamen Durchsetzung des

materiellen Asylanspruchs in einem dafür geeigneten Verfahren und der Sicherung des von Art. 16a Abs. 1 GG grundsätzlich auch geschützten vorläufigen Bleiberechts des Asylbewerbers. Sie sollen die Gewähr für die materielle Richtigkeit der Entscheidung verstärken (Heusch in BeckOK, AuslR, Kluth/Heusch, 45 Ed. Stand 1.7.2025, § 30 AsylG Rn. 48 m.w.N.). Hat sich der Asylbewerber auf ein umfassendes Vorbringen gestützt, so muss sich das Bundesamt damit intensiv auseinandersetzen. Dies muss sich auch in seiner Begründung niederschlagen, wobei es letztlich auf die konkreten Umstände des Einzelfalls ankommt, welche Begründungstiefe und -weite geboten ist (vgl. Heusch in BeckOK, AuslR, Kluth/Heusch, 45 Ed. Stand 1.7.2025, § 30 AsylG Rn. 50).

Nach Auffassung des erkennenden Gerichts muss die Begründung der Ablehnung eines Folgeantrags als offensichtlich unbegründet nicht nur eine intensive Auseinandersetzung mit dem Vortrag des Antragstellers enthalten, sondern diese muss auch ernstliche Zweifel daran ausschließen, dass der Schluss von der erneuten Antragstellung (wie bei anderen Fällen von „missbräuchlich“ gestellten Asylanträgen) auf eindeutige Erfolglosigkeit gerechtfertigt ist (vgl. VG Schwerin, Beschluss vom 19. Juli 2024 – 15 B 1344/24 SN – für den Folgeantrag).

bb.) Gemessen dran bestehen ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angegriffenen Entscheidung. Die Zweifel betreffen die Ablehnung als offensichtlich unbegründet. Denn nach Überzeugung der Einzelrichterin ist das Begehren des Antragstellers nicht eindeutig aussichtslos, so dass sich eine Ablehnung ihres Antrags nicht aufdrängt.

Die Antragsgegnerin hat sich nicht vertieft mit dem Vortrag des Antragstellers auseinandergesetzt. So hat es die Antragsgegnerin unterlassen die vom Antragsteller eingereichten Dokumente, die augenscheinlich gerichtliche irakische Dokumente sind, übersetzen zu lassen. Das Gericht kann daher bereits nicht prüfen, ob sich aus diesen Dokumenten weitere Anhaltspunkte für die vom Antragsteller vorgetragene Bedrohung ergeben. Insofern hat der Antragsteller in seiner informatorischen Anhörung vom 26.03.2026 bereits angegeben, dass diese Unterlagen Beweise enthalten sollen, dass er bedroht werde. Im Weiteren erfolgt auch keine vertiefte Auseinandersetzung dahingehend, welche Rechtsfolgen von den vom Antragsteller vorgebrachten Anzeigen gegen ihn ausgehen könnten. So werden ein mögliches Strafverfahren und eine mögliche Inhaftierung nicht in Betracht gezogen. Jedoch wäre bei der Gefahr einer möglichen Inhaftierung auch zu berücksichtigen, dass die Haftbedingungen nicht internationalen Standards entsprechen, wobei die Situation in den Haftanstalten erheblich variiert (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 21.05.2025, Stand Februar 2025). Auch wurde sich nicht mit dem Umstand auseinandergesetzt, dass es nach

dem Vortrag des Antragstellers bereits zu Bedrohungen und Verhaftungen von Familienmitgliedern im Irak gekommen sei. Dies ist bei der Gefahrenprognose, ob dem Antragsteller ein ernsthafter Schaden i.S.v. § 4 AsylG droht, jedoch zu berücksichtigen.

Ebenso fehlt eine vertiefte Auseinandersetzung der Antragsgegnerin mit den Auswirkungen des Ehrverständnisses, das im Irak vorherrscht. Der Antragsteller hat vorgetragen, dass er seiner Schwester bei der Flucht geholfen habe und es daher zu Bedrohungen gekommen sei. Hierbei verliert die Antragsgegnerin den Blick auf das irakische Ehrverständnis und geht in ihren Ausführungen vielmehr nur darauf ein, dass der Vortrag des Antragstellers in Bezug auf seine Schwester und deren „benötigter Hilfe zum Medikamententransport“ unplausibel sei. Dies aus dem Grunde, dass bei derart beschriebenem politischem Einfluss nicht ersichtlich sei, dass man allein auf seine Schwester für die Einfuhr illegaler Medikamente angewiesen sei. Die Vorhaben hätten auch ohne die Schwester umgesetzt werden können. Der Antragsteller hat bereits in seiner informatorischen Anhörung angegeben, dass man ihn bedrohe, weil er seiner Schwester und seinem Neffen geholfen habe. Diesen Vortrag hat der Antragsteller mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten dahingehend konkretisiert, dass die Ausreise der Schwester mit dem Neffen, als „Entführung“ des Kindes angesehen werde, wobei er geholfen habe. Zudem ergänzte er den Vortrag dahingehend, dass sich die Schwester habe scheiden lassen. Demnach ist die Schwester eine geschiedene Frau, was wiederum im Rahmen einer Ehrverletzung relevant sein kann. Insoweit ist aus den dem Gericht vorliegenden Erkenntnisquellen zu entnehmen, dass das Konzept der „(Familien-)Ehre“ in Irak von zentraler Bedeutung ist. Verletzungen dieser „Ehre“ werden in der Regel nicht ohne Weiteres hingenommen, im Normalfall wird versucht, diese Ehrverletzung zu beseitigen oder zu rächen. Frauen und Mädchen sind in der patriarchalisch geprägten irakischen Gesellschaft die Trägerinnen dieser „Familienehre“; dies hat zur Folge, dass das Verhalten weiblicher Mitglieder erheblich strenger bewertet wird als jener männliche Verwandter. Dennoch können auch Männer zu Opfer von „Ehrverbrechen“ werden (vgl. zum Konzept der „Familienehre“ nur: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderkurzinformation Irak, Ehrverbrechen, Stand 05/2025, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformation der Staatendokumentation, Irak, Version 8, veröffentlicht 28.03.2024, S. 211 f.). Der Erwerb von Ehre, Stolz, Würde und Respekt und umgekehrt die Vermeidung von Scham, Schande und Demütigung sind Schlüsselemente des Ethos der irakischen Stammesgesellschaft (vgl. ACCORD, Anfragebeantwortung zum Irak: Männer als Opfer von Ehrverbrechen insb. infolge von Familienfehden; staatliche oder stammesrechtliche Schutzmechanismen für Personen, insb. Männer, im Fall von Familienfehden vom 14.08.2025). Insofern führte der Antragsteller auch an, dass das Vorgehen seines Schwagers eine Art Rache

sei. Dies ist im Kontext zu der „Familienehre“ zu sehen. Eine Auseinandersetzung mit sämtlichen Aspekten durfte daher vorliegend nicht unterbleiben.

Angesichts der nicht erschöpfenden Würdigung des Vortrags des Antragstellers durch die Antragsgegnerin ist zumindest für das Eilverfahren von ernstlichen Zweifeln am Offensichtlichkeitsurteil des Bescheides auszugehen, denn das Begehren des Antragstellers ist insofern nicht eindeutig aussichtslos. Der geltend gemachte Anspruch bedarf einer Überprüfung im Hauptsacheverfahren und im Hinblick auf die Bedrohungen einer weiteren Aufklärung, sodass sich eine derzeitige Vollziehung der Abschiebungsandrohung verbietet.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b Abs. 1 AsylG). Der Wert des Gegenstandes ergibt sich aus § 30 RVG.

4. Die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das vorliegende Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes liegen nicht vor.

Nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO in Verbindung mit §§ 114 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO) wird auf entsprechenden Antrag Prozesskostenhilfe gewährt, wenn ein Beteiligter nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht oder nur in Raten aufbringen kann und wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig erscheint. Die Anforderungen an eine hinreichende Erfolgsaussicht dürfen dabei nicht überspannt werden; sie ist bereits dann zu bejahen, wenn bei einer Abwägung der Prozessaussichten der Klage eine nicht nur entfernte Möglichkeit für ein Obsiegen besteht, das heißt der Ausgang des Verfahrens aus einer ex-ante-Perspektive offen ist. Ausreichend ist, wenn ein Obsiegen ebenso wahrscheinlich wie ein Unterliegen ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 22.08.2018 – 2 BvR 2647/17, Rn. 19; Thüringer OVG, Beschluss vom 09.05.2012 – 2 SO 596/11, Rn. 2 – Fundstellen jew. juris; Riese in Schoch/Schneider, 47. EL, Februar 2025, § 166 VwGO, Rn. 81). Gemäß § 117 Abs. 2 Satz 1 ZPO sind dem Antrag eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie entsprechende Belege beizufügen.

Der anwaltlich vertretene Antragsteller hat seinem Antrag keine Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beigelegt. Eine solche hat das Gericht auch bis zum Zeitpunkt der Entscheidung trotz entsprechender Fristsetzung nicht erreicht, sodass offen bleiben kann, ob das Gericht bei einem gänzlichen Fehlen von Angaben zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen überhaupt zu einer Aufforderung und Fristsetzung gemäß § 166

Abs. 1 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 118 Abs. 2 ZPO verpflichtet ist (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 20.08.2014 – 18 E 953/13, juris, m. w. N.).

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Frühauf